

VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.





370  
113

Erneuertes und geschärftes

EDICT,

wegen verbotener

Einbringung und Sebrauchung  
der fremden

Satune und Dike,

De Dato Berlin, den 12. Julii 1747.

---

Magdeburg,

Gedruckt bey Gabriel Gottlieb Faber, im N. B. C.





**S**ir Fridrich von  
 Gottes Gnaden,  
 König in Preussen/  
 Marggraf zu Branden-

burg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Sammerey und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Nuppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lebrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlan und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß, ob Wir zwar einigen aus fremden Landen hieher gezogenen und in Unsern Residenzien und zu Potsdam sich niedergelassenen Familien die Erlaubniß und Freyheit allergnädigst ertheilet, Catun und Tise zu drucken, auch ihre Waaren in und ausser den Jahrmärkten öffentlich zu verkaufen; So sind Wir jedoch keinesweges gemeynet, zum Nachtheil der in Unsern Königlischen Residenzien



südwesten Berlin und auswärts bisher mit gutem Fortgang angelegten Wol-  
 len- und Leinen-Fabriken, dadurch die Einfuhr und den Gebrauch der  
 fremden sowohl Ost-Indischen, als aller auswärts fabricirten Catune und  
 Zise, und der davon gefertigten Kleider, Bettzieden, Decken, Stuben-  
 Beschläge, und allen übrigen zum gemeinen Gebrauch dienenden Hausrath,  
 es habe Rahmen wie es wolle, nichts ausgenommen, wiederum zu verstat-  
 ten; vielmehr ist Unsere allergnädigste Absicht und Willens-Regnung, daß  
 die Catun-Drucker bey Strafe der Confiscation keine andere Catune dru-  
 cken noch führen sollen, als welche erweislich in Unserm Lande gewebet und  
 fabriciret, und wozu die Wolle in Unserm Lande gesponnen worden; Es  
 sollen auch daher, zu Vermeidung alles Unterschleifs, die sämtlichen zu Ber-  
 lin und Potsdam, in der daselbst angelegten Catun-Fabrique, gefertigten  
 Catune mit einem besondern Accise-Stempel an beyden Enden bedrucket,  
 und welche weisse, es seyen feine oder grobe Catune, worunter auch die so ge-  
 nannten Futter-Catune gehören, mit solchem Stempel nicht versehen, von  
 keinem Catun-Drucker zum drucken angenommen, oder wann dem ungeach-  
 tet ungestempelte Catune oder Zise in den Druckereyen und bey den Kauf-  
 leuten angetroffen werden, solche schlechterdings weggenommen und confisci-  
 ret werden sollen. Wie Wir dann übrigens wegen Einführung der frem-  
 den gedruckten oder gemahlten Catune und Zise, bey den in den emanir-  
 ten Edicten vom 18. Novemb. 1721., 25. Septemb. 1722., und 30. April 1734.,  
 als welche hiermit ausdrücklich wiederholer und erneuret werden, festgesetz-  
 ten Geld- und Leibes-Strafen es ferner lediglich bewenden lassen: Solchen  
 Behufs auch wollen und befehlen, daß alle und jede Kaufleute und Kramer,  
 es seyen Christen oder Juden, sich nicht nur von den etwa vorrätthigen frem-  
 den Catunen und Zisen mit Ausgang dieses laufenden Jahres losmachen,  
 und solche aus dem Lande schaffen, sondern auch alle Eingesehene der Chur-  
 Markk, Herzogthümer Pommern, Magdeburg, auch Fürstenthümer Hal-  
 berstadt, Minden und deuenselfen einverleibten Lande, dergleichen thun, die  
 davon habende Kleidung, Beschläge, Bett- und ander Hausgeräthe in ei-  
 ner Zeit von Acht Wochen verbrauchen, oder gewärtigen, daß, wann sie da-  
 mit betroffen, sie mit den in den alten Edicten darauf gesetzten Geld- und Lei-  
 bes-Strafen ohne Ansehung der Personen belegt werden sollen; Zumahlen  
 Wir besagte Edicte und Verbote noch niemahls aufgehoben, und deswegen  
 zwar diejenigen, welche die fremden gedruckten und gemahlten Zise und Ca-  
 tune bisher unerlaubter Weise eingebracht, und wissentlich gebraucht haben  
 solten, mit der sonst darauf gehörigen Untersuchung vor diesesmal verschö-  
 net, hinkünftig aber gegen diejenigen, welche damit fortfahren, und dieses  
 erneuerte Verbot wissentlich übertreten solten, desto schärfer, und die in vori-  
 gen Edicten darauf gesetzte Geld-Strafe der 100. Rthlr. oder die, so solche  
 zu bezahlen nicht im Stande, mit der darin ebenmäßig verordneten harten  
 Leibes-Strafe unnachlässig verfabret wissen wollen. Jedoch soll den Berl-  
 nischen und Potsdamischen Zis- und Catun-Druckern amoch nachgelassen  
 werden, von den feinen Sorten weissen Catun, davon die Elle einen Thaler  
 und





und drüber kostet, dergleichen bey den hiesigen Kaufleuten annoch vorrätzig mit hiesigem Accise-Siegel bedrucket zu finden, bis Ausgang dieses Jahres zu drucken; Und müssen die Catun-Drucker sowohl als die Kaufleute sich bestmöglichst befeisigen, daß dergleichen feine Baumwolle im Lande gesponnen und gewebet werden möge. Damit es auch nach Ablauf dieses Jahres an dergleichen feinen Sorten Baumwollen-Barn und Catun ihnen nicht fehlen möge, so haben Wir auf Unsere Kosten solche fein Baumwoll-Spinner und Weber bereits kommen lassen, welche zu solchem Behuf feine Baumwoll-Spinn-Schulen auf dem Lande und in Städten anrichten sollen; Wie Wir dann allergnädigst gern sehen werden, wann Unsere von Adel, Beamte und Magistrate dergleichen feine Baumwoll-Spinner-Schulen auf ihren Dörfern forderiamst anzulegen sich Mühe geben wolten. Wir befehlen demnach Unseren Krieger- und Domänen-Cammern, General- auch Hof- und andern Riscalen, Magistraten, Beamten, Zoll-Accise- und Pollicey-Bedienten, fürnemlich auch den Land- und Pollicey-Ausreutern, hierdurch aufs allernachdrücklichste, dieserhalb ein wachames Auge zu haben, und die Ubertreter gehörig anzuzeigen, damit solche zur gebührenden Strafe zu ziehen sind, auch dahin zu sehen, daß die groben Futter-Catune und groben Zise unter fälschlichem Borwand, wie bisher geschehen, nicht ins Land mögen herein geführt werden; Wie dann insbesondere die lezt gedachten Ausreuter bey Verlust ihres Dienstes, wann sie des Nachsehens überführet werden können, auf dem platten Lande der herumstreiffenden Juden ihre bey sich führende Waaren fleißig durchsehen müssen, und fals solche ungestempelte Catune oder Zise bey sich haben, selbige insgesamt zu sich nehmen, und an die Accise der nächsten Städte zur Confiscation abliefern sollen. Urfundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Inseigel. So geschehen zu Berlin, den 12. Julii 1747.

Erdrich.



H. v. Biersch. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.



Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)

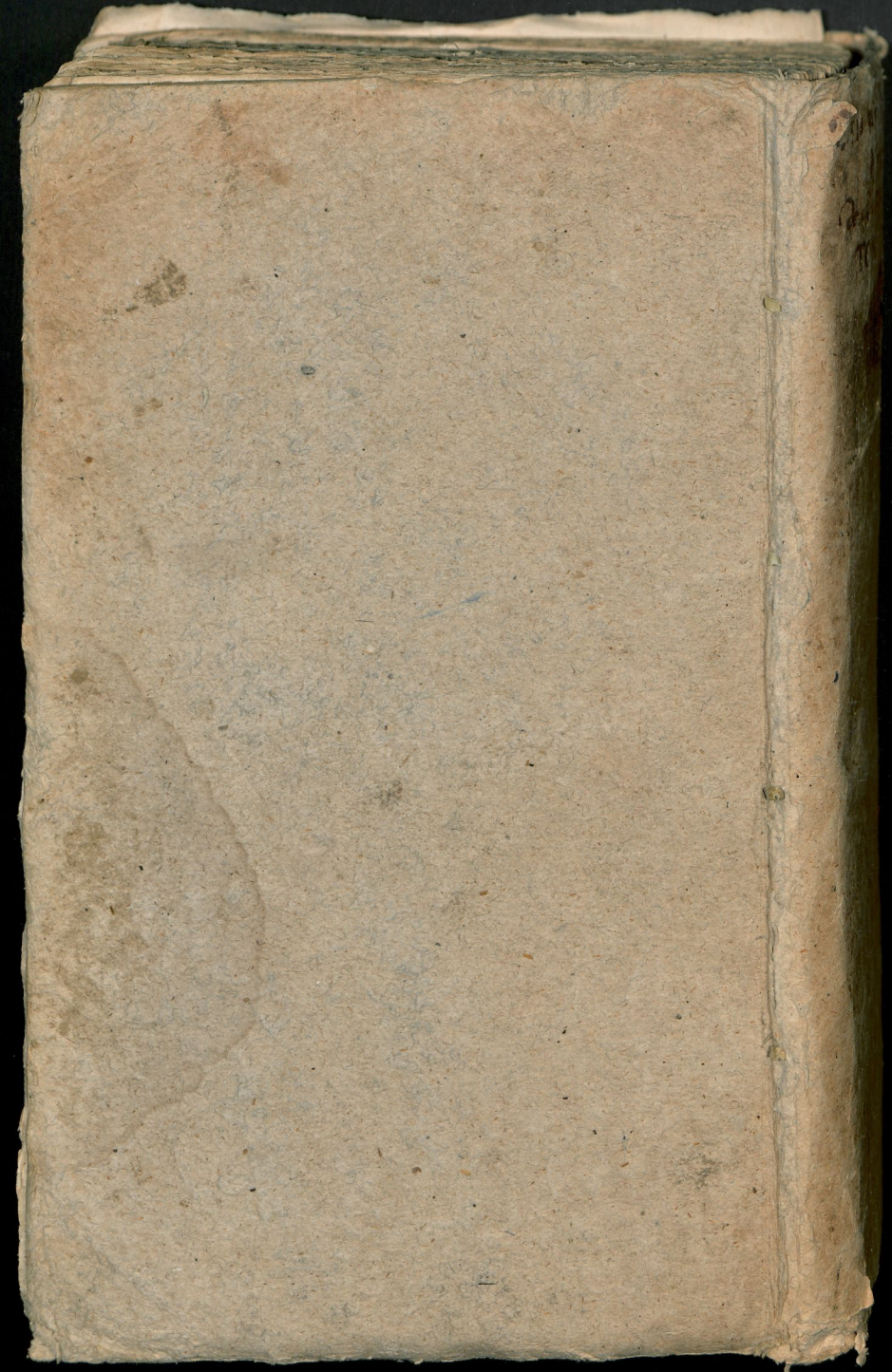


(p) 5b.

mt









Erneuertes und geschärftes

WISSEN

en verbotener

und Sebrauchung

er fremden

und Dize

lin, den 12. Julii 1747.

Magdeburg,  
briel Gotthilf Faber, im A. B. C.

